

Landgericht Magdeburg
Geschäftszeichen: 9 O 56/19

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Max Müller, Südring 14, 39112 Magdeburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hans Wühler, Breiter Weg 19, 39112 Magdeburg

gegen

den Herrn Michael Meyer, Klewitzstr. 4, 39112 Magdeburg,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Melanie Krieger, Klewitzstraße 1, 39112 Magdeburg

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch die Richterin am Landgericht Muster als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.04.2019

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.000,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 40 % und der Beklagte zu 60 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen PKW und auf Zahlung aus einem Schenkungsvertrag in Anspruch.

Der Beklagte betreibt in Magdeburg einen KfZ Handel. Am 01.02.2019 suchte der Kläger das Betriebsgelände des Beklagten auf, um ein Kraftfahrzeug für private Zwecke zu erwerben. Nach einer vorherigen Probefahrt einigten sich die Parteien auf den Kauf eines PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu einem Preis von 6.000,00 €. In dem Vertrag vereinbarten die Parteien einen umfassenden Haftungsausschluss und die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Stendal. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Das genannte Fahrzeug verfügte über einen nicht zu reparierenden Motorschaden, so dass der Kläger auf dem Heimweg nach 5 Minuten mit dem Fahrzeug liegen blieb. Für den Erwerb eines neuen Motors würden Kosten von 3.000,00 € anfallen.

Der Kläger forderte den Beklagten erfolglos zur Nachbesserung auf und erklärte hiernach mit Schreiben vom 11.02.2019 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte erfolglos die Zahlung von 6.000,00 € und die Rücknahme des PKWs.

Der Kläger behauptet, die Parteien hätten vor dem streitgegenständlichen Geschehen einen Schenkungsvertrag geschlossen, mit dem sich der Beklagte verpflichtet habe, an den Kläger 4.000,00 € zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu zahlen.

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und behauptet, dass der Kläger vor dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Mangel hingewiesen worden sei und ihn daher gekannt habe. Im Übrigen ist er der Ansicht, dass dem Kläger keine Ansprüche zustünden, da ein umfassender Haftungsausschluss vereinbart gewesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Heide und Schmidt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 02.04.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 6.000,00 € Zug um Zug gegen Rückübereignung des im Tenor genannten PKW.

A.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht sachlich und örtlich zuständig. Das Landgericht Magdeburg ist sachlich zuständig gem. § 23 Nr. 1 GVG, da der Wert des Streitgegenstandes 5.000,00 € übersteigt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das Landgericht Magdeburg auch örtlich zuständig. Diese Zuständigkeit folgt aus § 29 Abs. 1 ZPO. Die Frage, ob ein Erfüllungsort im Gerichtsbezirk besteht, ist nach dem materiellen Recht zu beurteilen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Erfüllungsort am Ort des Gewerbebetriebes des Schuldners anzusiedeln (§§ 269 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Der Gewerbebetrieb des Beklagten hat seinen Sitz in Magdeburg, so dass für den Klageantrag zu 1. ein Erfüllungsort in Magdeburg besteht. Es ist auch davon auszugehen, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in Magdeburg hat, so dass auch für den Klageantrag zu 2. ein Erfüllungsort in Magdeburg besteht.

Soweit sich der Beklagte auf eine Gerichtsstandsvereinbarung beruft, hat er hiermit keinen Erfolg, da die Regelung in der Anlage K1 unwirksam ist. Bei dem Kläger handelt es sich nicht um einen Kaufmann, so dass eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zulässig ist, wenn sie nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen oder für den Fall des § 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO geschlossen wurde (§ 38 Abs. 3 ZPO). Beides ist hier nicht der Fall.

B.

Die Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 6.000,00 € Zug um Zug gegen Übereignung des im Tenor genannten PKW.

I.

Der Anspruch folgt aus den §§ 437 Nr. 2, 440, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB. Nach den genannten Vorschriften sind im Falle der Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrecht die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

1.

Dem Kläger steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Der PKW ist auch mangelhaft. Eine Mangelhaftigkeit ist gegeben, wenn die Istbeschaffenheit der Kaufsache negativ von ihrer Sollbeschaffenheit abweicht. Zwar haben die Parteien vorliegend keine Beschaffenheitsvereinbarung geschlossen (§ 434 Abs. 1 BGB). Es besteht jedoch eine Mangelhaftigkeit nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB, da sich der PKW nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Die gewöhnliche Verwendung eines Fahrzeuges ist die Fortbewegung, zu der der streitgegenständliche PKW aufgrund des bestehenden Motorschadens nicht in der Lage ist.

Eine Fristsetzung für die Nacherfüllung war entbehrlich, da der Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat (§ 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

2.

Soweit sich der Beklagte auf einen vereinbarten Haftungsausschluss beruft, hat er hiermit keinen Erfolg, denn dieser ist unwirksam (§ 476 Abs. 1 BGB). Vorliegend handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB, da der Kläger das Fahrzeug als Verbraucher erworben hat und der Beklagte es als Unternehmer verkauft hat.

3.

Der Rücktritt ist auch nicht nach § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB ausgeschlossen, denn der Beklagte hat im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht bewiesen, dass dem Kläger der Mangel bei Vertragsschluss bekannt war. Für diese Tatsache ist der Beklagte ohne Erleichterung beweisbelastet.

a.

Diesen Beweis hat der Beklagte durch den Zeugen Heide nicht geführt, da dieser bekundet hat, am streitgegenständlichen Tag nicht vor Ort gewesen zu sein und mithin keine Angaben tätigen zu können. Seine Aussage war mithin unergiebig.

b.

Der Beweis ist auch nicht durch die Aussage des Zeugen Schmidt erbracht. Der Zeuge hat zwar in seiner Vernehmung bekundet, der Beklagte habe dem Kläger bei Vorführung des BMW gesagt, dass dieser einen kaputten Motor hätte und deswegen günstiger sei. Auf Nachfrage konnte der Zeuge nichts näher zu dem Vorfall bekunden, insbesondere konnte er die Frage, wie mit einem kaputten Motor eine Probefahrt durchgeführt worden sein soll, nicht beantworten.

Diese Aussage ist indes nicht glaubhaft. Insofern fällt auf, dass der Zeuge von sich aus lediglich die streitgegenständliche Tatsache plakativ bejahte. Weitere Nachfragen des Gerichts beantwortete er in abwehrender Weise dahingehend, dass er dies nicht wisse. Erheblich gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht, dass sie nicht erklärt, warum mit einem Auto mit Motorschaden tatsächlich eine Probefahrt durchgeführt wurde. Insgesamt sprechen daher erhebliche Gründe gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage, so dass sie zur Überzeugungsbildung der Kammer nicht geeignet ist.

Da der Beklagte aus dem Rückgewährschuldverhältnis einen Anspruch auf Rückgewähr des PKW hat, hat die Zahlung nach § 348 BGB Zug um Zug zu erfolgen.

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von 4.000,00 € aus dem Schenkungsvertrag gem. § 516 Abs. 1 BGB, welcher als Anspruchsgrundlage alleine in Betracht kommt.

Offen bleiben kann die Frage, ob der Beklagte den Schenkungsvertrag unterschrieben hat, denn selbst wenn dies der Fall wäre, bestünde seitens des Klägers kein Zahlungsanspruch, da der Schenkungsvertrag jedenfalls aufgrund eines Formmangels nichtig ist (§ 125 BGB). Nach § 518 Abs. 1 BGB muss das Schenkungsversprechen notariell beurkundet werden, woran es bei der streitgegenständlichen Erklärung fehlt.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez. Muster

Richterin am Landgericht